

## **Satzung des Vereins zur Förderung der Ludwig-Emil-Grimm-Schule Fuldatal-Ihringshausen**

### **§1 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein hat den Zweck,
  - 1 Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern
  - 2 Die Schule bei ihren Bemühungen, sich für das gesellschaftliche Umfeld zu öffnen, zu unterstützen
  - 3 Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfeste, Elternabende, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen zu unterstützen
  - 4 Ein Betreuungsangebot an der Schule zu fördern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Erwalige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

### **§2 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
„Verein zur Förderung der Ludwig-Emil-Grimm-Schule Ihringshausen“  
und hat den Sitz in:  
D-34233 Fuldatal-Ihringshausen
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn: 01.08; Ende 31.07.)
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat:
  - 1 Ordentliche Mitglieder
  - 2 Auserordentliche Mitglieder
  - 3 Ehrenmitglieder

- 2) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden.
- 3) Auserordentliche Mitglieder können Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag ordentliche Mitglieder.

- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittsklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 5) Für besondere Verdienste um die Ludwig-Emil-Grimm-Schule können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 6) Das Mitglied erkennt die Satzung an.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Ansonsten endet mit dem Tode des Mitglieds die Mitgliedschaft.
- 2) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

### **§5 Mitgliedschaft- Rechte und Pflichten**

- 1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht, ausschließlich der außerordentlichen Mitglieder.
- 2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jahr statt.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ab Einberufung abzuhalten, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder es
  - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen und Zweck beantragt haben.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Einladungen werden durch Veröffentlichung in der Bürgerzeitung „Fuidatal aktuell“ (Gemeindeblatt) bekannt gemacht.
- 4) Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - 1 Bericht des Vorstandes
  - 2 Kassenbericht und Bericht des Kassierers
  - 3 Entlastung des Vorstandes
  - 4 Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - 5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfähigkeit beschließt.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Anträge können gestellt werden
  - 1 von den Mitgliedern
  - 2 vom Vorstand
- 8) Über Anträge, die während einer Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese wegen ihrer Dringlichkeit bejaht werden.
- 9) Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn dies mind. 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder fordern.
- 10) Für die Wahl des(r) 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein(e) Wahlleiterin zu bestimmen. Im übrigen führt der(die) 1. vorsitzende bzw. der(die)

- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 6) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- 7) Die Mitgliedschaft ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Pflichten im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
- 8) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - 1 den Verein in seinen Zielen zu unterstützen
  - 2 die Beiträge termingerecht zu zahlen
  - 3 das Vereinsigentum pfleglich zu behandeln.

#### §6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet.
- 3) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- 4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Oktober, fällig.

#### §7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 1 die Mitgliederversammlung
  - 2 der Vorstand

#### §8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem

Versammlungsleiterin die Wahlen und Abstimmungen durch. Kandidieren mehrere Personen für einen Posten, ist die Wahl geheim durchzuführen.

11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom (von der) Versammlungsleiterin und vom (von der) ProtokollführerIn zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

**§9 Vorstand**

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- 1 dem 1. Vorsitzenden
- 2 dem 2. Vorsitzenden
- 3 dem Schriftführer
- 4 dem Kassierer
- 5 zwei Beisitzern

2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassiererIn; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

5) Zum Abschluss eines verpflichtenden Rechtsgeschäftes von mehr als € 300,00 bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.

6) Der/die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

7) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt, so kann aus der Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestellt werden, deren Amtszeit mit der Neuwahl endet.

8) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§10 Kassenprüfung**

1) Die Kassensprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

2) Die Kassensprüferinnen überprüfen mindestens einmal jährlich das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers und des Vorstands.

**§11 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

**§12 Vermögen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§13 Vereinsauflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein Vorstandsbeschluss mit ¾ Mehrheit vorliegt.

3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren/innen.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar der Ludwig-Emil-Grimm-Schule Ihringhausen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial zur Verfügung zu stellen

**§14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 09.10.1996 errichtet und am 30.05.2006 geändert.

